

## Öffentliche Bekanntmachung

### Lärmaktionsplan Stufe IV der Stadt Singen

#### Anhörung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplans Stufe IV für die Stadt Singen gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Singen erstellt auf der Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe IV unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Behörden sowie Träger öffentlicher Belange.

Das Büro Fichtner aus Stuttgart, beauftragt mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung, hat die Ergebnisse der Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) LUBW ausgewertet. Diese wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.07.2025 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt am 02.07.2025 behandelt.

Dort wurden auch die umgesetzten Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen bestehender Lärmaktionspläne (zuletzt Lärmaktionsplan Stufe III 2022 Seiten 20 und 21 des Berichts zur Offenlage Mai 2025) erläutert und die empfohlenen Maßnahmen der aktuellen Stufe des Lärmaktionsplans Stufe IV mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h in folgenden Straßen (Seiten 21 und 22) und der zu erwartende Nutzen vorgestellt:

- Ringstraße Teilstück Widerholdstraße bis Ekkehardstraße
- Kreuzensteinstraße (Ekkehardstraße bis Bahnhofstraße)
- Romeiasstraße (Ekkehardstraße bis Praxedisplatz).

Diese geplanten Maßnahmen für weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h sollen Lücken schließen, die nach den umgesetzten Anordnungen infolge der letzten Stufe III des Lärmaktionsplans noch verblieben sind. Hiermit werden die Nachvollziehbarkeit der Regelungen verbessert, unerwünschte Verlagerungen vermieden und bei vergleichbaren Lärmbelastungen weitere Anwohner/-innen von Lärmeinwirkungen entlastet. Zuständig für die Umsetzung ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Singen.

In dieser Sitzung beschloss der Gemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, den Bericht zur Offenlage zum Lärmaktionsplan Stufe IV für die Stadt Singen Stand Mai 2025 zu veröffentlichen und das Beteiligungsverfahren zu eröffnen. Daher erfolgt die öffentliche Auslegung des Berichts zur Offenlage des Lärmaktionsplan Stufe IV Stand Mai 2025 sowie die Anhörung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange.

Der Bericht zur Offenlage liegt in der Zeit vom **28.07.2025** bis einschließlich **15.09.2025** bei der Stadtverwaltung Singen, Abteilung Stadtplanung, Hohgarten 2, 1. Obergeschoss im Flur, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans steht während dieser Zeit auch auf der Webseite der Stadt Singen [www.singen.de/buergerbeteiligung](http://www.singen.de/buergerbeteiligung) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Die Öffentlichkeit erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplans 4. Stufe mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel erfolgt die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Etwaige Stellungnahmen in diesem Veröffentlichungszeitraum sollen elektronisch an [stadtplanung@singen.de](mailto:stadtplanung@singen.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 1. OG, Flur, Zimmer 103-105, 141-144, 78224 Singen, vorgebracht werden. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten den vollen Namen sowie die Anschrift der Beteiligten enthalten.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden dabei anonym behandelt. Die Datenschutzinformation zum Lärmaktionsplan finden Sie unter [www.singen.de/datenschutz](http://www.singen.de/datenschutz) dort unter Besondere Informationen nach Art. 13 und 14. DS-GVO Lärmaktionsplanung.

Singen, 18. Juli 2025

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen